

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1851

2 (22.3.1851)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 2.

22. März.

Die Wittwenkasse badischer Aerzte.

Die Gründung der Wittwenkasse badischer Aerzte fiel in eine für deren Emporkommen sehr ungünstige Zeit. Auch der Plan des neuen Instituts schien gar Manchen in der Weise gegliedert, daß ein Lebendigwerden für unmöglich gehalten wurde. Gleichwohl erreichte dasselbe schon vor Ablauf weniger Jahre eine solche Kraft, daß, vorausgesetzt, es werde richtig geleitet und das Vermögen sorgfältig überwacht, die Frage der Auflösung nicht mehr gestellt werden wird.

Der jetzige Vermögensstand beträgt 5,000 fl., folglich die Zinsengröße 250 fl., welche Summe fünf Benefizien zu 50 fl. deckt. Bis jetzt unterstützte die Kasse zwei Wittwen; es sind folglich die Mittel für die drei nächsten jetzt schon vorhanden. Dieses Ergebniß ist von großer Bedeutung, wenn man bedenkt, daß nach dem Plane im Jahr 1850 schon 17 fl. (25) von den Beiträgen zu den Benefizien hätten verwendet werden dürfen.

Frägt man ferner, wie viel planmäßig bis 1850 auf Benefizien hätte verwendet werden können, und wie viel bis jetzt wirklich verausgabt ist, so ergeben sich die nachstehenden Verhältnisse:

	Planmäßig auf 100 Theil- nehmer.	reduzirt auf die Zahl der Teilnehmer.	Wirklich.	
			fl.	fr.
1848 . . .	70 fl.	49 fl.	—	—
1849 . . .	175 "	124 "	52 "	30 "
1850 . . .	245 "	169 "	70 "	— "
Summe .	490 fl.	342 fl.	122 fl.	30 fr.

Hieraus folgt, daß der Plan eine größere Zahl von Wittwen annahm, als die Erfahrung bis jetzt nachwies. Das fragliche Verhältniß ist wie 122 zu 342 angenommen.

Bleibt sich diese Erfahrung auch in Zukunft gleich, so ergibt sich, daß dem Plane eine wenigstens doppelt so große Summe von Wittwen zu Grunde liege, und folglich das Benefizium auf zweimal 35 fl. erhöht werden könne. Indessen wäre es nicht klug, das Benefizium jetzt schon und mit einem Male auf diese Höhe zu bringen, vielmehr dürfte in der nächsten Zeit, d. h. bei noch nicht zweifellos festgestellter Erfahrung, nur die Aufgabe vorhanden sein, sich der fraglichen Summe (zweimal 35 fl.) allmählig zu nähern. Dies ist der Hauptgrund, warum 1850 das Benefizium auf 40 fl., für 1851 auf 45 fl. und 1852 auf 50 fl. erhöht wurde, und warum es voraussichtlich in der kommenden Zeit sich noch weiter erhöhen läßt.

Vergleicht man das auf einen Theilnehmer sich berechnende planmäßige Vermögen mit dem wirklichen der Kasse, so ergeben sich die nachstehenden Zahlen:

planmäßig:	wirklich:
1848 . . . 35 fl.	35 fl. 10 fr.
1849 . . . 45 "	43 " 30 "
1850 . . . 55 "	64 " 18 "
1851 . . . 64 "	

Hieraus folgt, daß die Kasse bereits 1850 ein so großes Vermögen besaß, als sie planmäßig 1851 aufweisen sollte; mit andern Worten, sie erübrigte schon so viel, als eine ganze Jahreseinnahme ausmacht.

Nimmt man das Vorgetragene zusammen, so ist nicht zu bezweifeln, daß die junge Anstalt in raschem und sicherem Emporblühen begriffen ist, und in bei weitem kürzerer Zeit, als man je erwarten konnte, ihren Zweck, Wittwen und Waisen wirksam zu unterstützen, erreichen wird.

Da aber die Absicht derselben trotz ihres günstigen Standes nur halb erreicht ist, so lange noch so viele Aerzte außerhalb stehen, und ihre Segnungen somit nur Einzelnen und nicht dem ganzen Stande zu Gute kommen, so hat die Generalversammlung vom 20. Februar d. J. beschlossen, den Berechtigten den Eintritt künftig noch mehr zu erleichtern, der, bei der Gründung der Anstalt oder sogleich nach der Lizenzirung versäumt, mit jedem Jahre schwerer würde. Dadurch haben die ursprünglichen Satzungen folgende Zusatzbestimmungen erhalten:

§. 1.

Es bleibt dem Eintretenden überlassen, die nach der Bestimmung des §. 7 zu leistende Einkaufssumme, so wie die nach §. 3 der Satzungen erwachsende Summe der Nachzahlungen (s. Mittheilungen 1848, S. 94) entweder sogleich

oder in beliebiger Zeit und in beliebigen Raten zu entrichten. Doch sind von der rückständigen Summe stets fünf Prozent Zinsen zu berechnen.

§. 2.

Wenn die Nachzahlungen diejenige Größe erlangt haben, welche der Beigetretene nach Alter und Rezeptionszeit zu entrichten verbunden war, so erhalten die Bezugsberechtigten das gesetzliche Benefizium ohne Abzug.

§. 3.

Stirbt dagegen ein Mitglied, ehe es seinen Verpflichtungen gegen die Kasse vollständig nachgekommen ist, so werden die Benefizien so lange nur zur Hälfte an die Hinterlassenen bezahlt, bis die noch schuldige Summe und die daraus erwachsenden Zinsen gedeckt sind. Sollte der Abgang eines Benefiziaten vor erfolgter Deckung des noch zu Leistenden stattfinden, so behält sich die Kasse das Recht der Reklamation an die Relikten vor.

Nach diesen Bestimmungen kann künftig jeder jetzt noch nicht über vierzig Jahre alte Arzt durch einfache Bezahlung des Jahresbeitrags von 10 fl. Mitglied der Wittwenkasse werden. Die Nachzahlungen, welche für die schon vor der Gründung der Kasse lizenzierten Ärzte jetzt 84 fl. 36 kr. betragen, können, mit fünf Prozent verzinst, in beliebigen Terminen geleistet werden, oder verkleinern, wenn gar nicht geleistet, einst das Benefizium der Wittve.

Das Vermögen der Kasse betrug Ende 1849: 3,266 fl. 51 kr., Ende 1850: 4,437 fl. 30 kr., und ist heute auf 5,110 fl. angewachsen.

Diese Resultate benutzen wir zu erneuter Einladung an die Kollegen zum Beitritt. Folgendes ist das Verzeichniß der bisherigen Mitglieder:

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Molitor in Karlsruhe. | 11. Hochstädler in Karlsruhe. |
| 2. Buchegger in Karlsruhe. | 12. Schweig in Karlsruhe. |
| 3. Schrickel in Karlsruhe. | 13. Schenk in Karlsruhe. |
| 4. Grieselich in Karlsruhe † 31.
August 1848. | 14. Enderlin in Amerika. |
| 5. R. Holz in Karlsruhe. | 15. Pomburger in Karlsruhe. |
| 6. A. Holz in Karlsruhe. | 16. Herrmann in Karlsruhe. |
| 7. Schmidt in Karlsruhe. | 17. Kufel in Karlsruhe. |
| 8. Fink in Karlsruhe. | 18. Koller in Illenau. |
| 9. Meier in Karlsruhe. | 19. Großmann in Weingarten. |
| 10. Seubert in Karlsruhe. | 20. Otto in Pforzheim. |
| | 21. Schilling in Liptingen. |

- | | |
|----------------------------------|---|
| 22. Gerwig in Pforzheim. | 49. Boffelt in Heidelberg. |
| 23. v. Rottet in Freiburg. | 50. Orth in Oberkirch. |
| 24. Zälinger in Müllheim. | 51. Ruff in Tryberg. |
| 25. Schweickhard in Schoppsheim. | 52. Merz in Gengenbach. |
| 26. Sauerbeck in Rippoldsau. | 53. Bögelin in Durlach. |
| 27. Bucherer in Freiburg. | 54. Lichtenauer in Tiefenbronn. |
| 28. Stuck in Emmendingen. | 55. Kießling in Amerika. |
| 29. Langsdorf in Dürnheim. | 56. v. Rottet in Kirchen. |
| 30. Rees in Petersthal. | 57. Faller in Engen. |
| 31. Poffer in Jöhlingen. | 58. Schaible in Hornberg. |
| 32. Lederle in Staufen. | 59. Nerlinger in Bruchsal (ausgetreten 1849). |
| 33. Iselin in Müllheim. | 60. Graf in Grünsfeld. |
| 34. Kreuzer in Durlach. | 61. Meier in Eigeltingen. |
| 35. Gaum in Durlach. | 62. Autenrieth in Langensteinbach. |
| 36. Wagner in Mühlburg. | 63. Schmidt in Blumenfeld. |
| 37. Fink in Königsbach. | 64. Adolph in Müllheim † 15. März 1849. |
| 38. Fink in Rappenuau. | 65. Selbing in Emmendingen. |
| 39. Wilhelm in Eppingen. | 66. Willibald in Schönau. |
| 40. Willstädter in Graben. | 67. Müller in Baden. |
| 41. Bauer in Eittingen. | 68. Fischer in Illenau. |
| 42. Vieh in Eittingen. | 69. Rosenfeld in Merschingen. |
| 43. Merkle in Elzach. | 70. Meyer in Badenweiler. |
| 44. Mammel in Durmersheim. | 71. Loog in Eberbach (zug. 1849). |
| 45. Reidel in Balldorn. | 72. Britsch in Radolfzell (zug. 1851). |
| 46. Kuenzer in Billingen. | |
| 47. Vetter in Waldkirch. | |
| 48. König in Willstätt. | |

Dosgauer ärztlicher Bezirksverein.

Versammlung zu Rastatt den 15. März 1851.

Die Mitglieder waren vom Geschäftsführer, Dr. Müller in Baden, zu dem Zwecke zusammenberufen worden, um eine Mittheilung entgegenzunehmen und darüber zu beschließen. Der in Steinbach bei Bühl verstorbene Dr. Hüber, Mitglied des Dosgauer Vereins, hat durch letztwillige Verfügung dem badischen ärztlichen Vereine, zunächst dem Dosgauer Bezirksvereine, seine nicht unbedeutende medizinische Bibliothek vermacht mit dem Wunsche, daß dieselbe in Rastatt aufgestellt werden möge. Die Versammlung beschloß, das Vermächtniß mit Dank anzunehmen. Dem Physikus Kramer in Rastatt wurde die Aufbewahrung der Bibliothek übertragen. Das Nähere darüber wird bekannt gemacht werden, wenn das Testament vollzogen sein wird.

Verordnungen.

(Verordnungsblatt für den Mittelrheinkreis 1851, Nr. 4).

Das bei Ausbruch ansteckender Krankheiten in Militärgebäuden zu beachtende medizinisch-polizeiliche Verfahren betreffend.

Nr. 4306. Um bei vorkommenden ansteckenden Krankheiten, bei welchen gegen die Verbreitung derselben sanitäts-polizeiliche Maßregeln zu ergreifen sind, möglichst schnell die Anordnung der letztern herbeizuführen, hat das großh. Ministerium des Innern im Einverständnis mit großh. Kriegsministerium sich veranlaßt gesehen, nachträglich zu der Verordnung großh. Ministeriums des Innern vom 26. Oktober 1838, Nr. 11116 (Beilage zum Anzeigebblatt vom Jahr 1838, Nr. 41, S. 95) zu bestimmen, daß im Falle sich eine ansteckende Krankheit in einem Militärgebäude zeigt, und ein Civilarzt zuerst davon Kenntniß erhält, der letztere nicht nur den bürgerlichen, sondern auch der Militärbehörde sogleich Anzeige davon zu machen hat.

Dies wird zur Kenntniß sämmtlicher großh. Aemter und Physikate des Kreises gebracht.

Karlsruhe, den 18. Februar 1851.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Nettig.

Die Schröpfbäder betreffend.

(Ebendasselbst).

Nr. 4307. Bezüglich auf die im Verordnungsblatt vom Jahr 1850, Nr. 19 erschienene Verordnung werden die großh. Aemter und Physikate des Kreises beauftragt, das Ergebnis ihrer Erörterungen über die Entstehungsart und die Verhältnisse der in ihrem Amtsbezirke vorhandenen Schröpfbäder anher vorzulegen.

Karlsruhe, den 18. Februar 1851.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Nettig.

Die Aufnahme in das Armenbad zu Baden betreffend.

(Ebendasselbst).

Bei Prüfung der Gesuche um Aufnahme in das Freibad zu Baden haben sich nicht selten mehrfache Anstände ergeben. So war sehr oft nicht erörtert, wer die Kosten während der Verpflegung des Badgebrauchs bestreiten soll, und fehlte in vielen Fällen der nähere Beschrieb der Krankheitsform, von welcher

die Zulassung zur Badekur abhängt. Es liegt im Interesse der Beförderung der Erledigung solcher Gesuche, daß dieselben so vollständig vorbereitet werden, daß sich derartige Anstände nicht ergeben können, und deshalb haben die Aemter, ehe sie jeweils die Vorlage an die Großh. Sanitäts-Kommission bewirken, dafür zu sorgen, daß:

- 1) ein gemeinderäthliches Zeugniß über die Vermögens- und Familienverhältnisse des Bittstellers beigebracht wird, ein Zeugniß, namentlich darüber, ob derselbe gar kein Vermögen besitze, und im andern Falle, was er an den Kosten der Verpflegung während der Badkur zu zahlen im Stande ist; daß
- 2) in einem Bericht des Stiftungsvorstandes jedesmal angegeben und erörtert ist, ob Stiftungen vorhanden sind, welche ihrer Bestimmung und ihrem Zweck nach bemerkte Kosten übernehmen können, und im bejahenden Falle, zu welchem Betrage dieselben der einen oder andern Stiftung zu überweisen seien; daß
- 3) das ärztliche Gutachten über die Krankheit der einzelnen Bewerber jeweils mit Beobachtung der Bestimmungen verfaßt ist, welche im Verordnungsblatt vom Jahr 1844, Nr. 8, S. 37 bekannt gemacht wurden, endlich
- 4) daß genau erörtert ist, wie die Vermögensverhältnisse der unterstützungspflichtigen Heimathsgemeinde bestellt sind, welche, im Falle weder der Kranke noch Stiftungen zur Zahlung in Anspruch genommen werden können, für diese einzutreten hat, ob derselben nach dem Stande des Gemeindevermögens, der Bürgernutzungen und der jährlichen Einnahmen und Ausgaben, und bei den Umlagen, welche etwa in die Gemeindskasse erhoben werden, und nach den Erwerbsgelegenheiten der Einwohner zugemuthet werden könne, daß sie erwähnte Kosten ganz oder theilweise bezahle.

Ist die Erörterung dieser verschiedenen Punkte jeweils erschöpfend erfolgt, so ist alsdann die vorgeschriebene tabellarische Uebersicht zu fertigen, und solche nebst den Anlagen mit Generalbericht an die oben bezeichnete Stelle vorzulegen. Die Vorlage ist übrigens, wie vorgeschrieben, unfehlbar im Monat März jeden Jahrs zu bewirken.

Karlsruhe, den 4. März 1851.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheintreises.

Nettig.

Z e i t u n g.

Ordensverleihung. Pbyffikus Medizinalrath Dr. Wenneis in Baden erhält vom Großherzog von Hessen das Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

Dienstnachrichten. Stabsarzt Karl Boch in Mannheim wird wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit in den Ruhestand versetzt.

Das Pbyffikat Kork erhält Pbyffikus Stoll in Meersburg. Der auf das Pbyffikat Bretten versetzte Pbyffikus Heinrich Krauß in Mosbach wird auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassen.

Amtschirurg Eduard Willibald zu Stühlingen wird auf das Amtschirurgat Schönau im Wiesenthal,

Amtschirurg Sulzmann in Herrischried, Amts Säckingen, auf das Amtschirurgat Philippsburg versetzt.

Das Amtschirurgat Jestetten zu Griesen wird dem Arzte Ferdinand Speri in Gaggenau, das Amtschirurgat Engen dem f. f. Spitalarzte Gervas Faller in Geislingen,

das Amtschirurgat Stöckach dem Arzte August Mayer daselbst, das Amtschirurgat Kenzingen dem Arzte Ignaz Winterhalter daselbst

das Amtschirurgat Durlach dem Arzte Gaum daselbst, das Amtschirurgat Ladenburg dem Arzte Heinrich von Pigage in Schriesheim,

das Amtschirurgat Bretten dem Assistenzarzte Ferdinand Ergglet in Schiltach, unter Ernennung sämmtlicher zu Amtschirurgen, übertragen.

Dem Arzte Mathias Bauhofer in Osterburken wird die Assistenzarztstelle in Stetten a. L. M., Amt Möstirch, ohne Staatsdienerereignenschaft provisorisch verliehen.

Dienstverledigungen. Die Amtschirurgate Achern und Stühlingen werden zur Bewerbung ausgeschrieben.

Wohnortsänderungen und Niederlassungen. Arzt Friedrich Leist ist von Weinheim nach Zell, Amt Schönau; Arzt Karl Arnold von Herbolzheim, Amt Kenzingen, nach Steinbach, Amt Bühl, gezogen; Arzt, Wund- und Hebarzt Ferdinand Eisenmenger von Friedrichsfeld hat sich in Heidelberg niedergelassen.

Offener Plaz. Die Gemeinden Gaggenau und Rothenfels, Amt Rastatt, suchen einen Arzt. Es befindet sich in letzterem Orte die Elisabethenquelle und eine Apotheke, in ersterem ein Hammer-

wert und eine Glashütte, und ringsum 6 bis 8 Dörtschaften von $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde Entfernung.

Todesfälle 1850. 11. Wundarzt und Geburtshelfer **Christophorus Thum** in Liptingen, Amt Stodach, licenzirt 1811, ist daselbst 1850 gestorben.

Todesfälle 1851. 6. **Physikus Dr. Paul Amman** in Ueberlingen starb plötzlich am 3. März 1851 an Apoplexie. Er war aus Freiburg, 1829 und 1833 licenzirt, erst Arzt dann 1838 **Physikus** in St. Blasien und seit 1848 **Physikus** in Ueberlingen.

7. **Dr. Thomas Panther** von Neuchen, seit 1802 Arzt, 1811 **Physikus** in St. Blasien, 1814 in Gengenbach und 1849 als solcher pensionirt, ist am 12 März in Gengenbach an Pneumonie gestorben.

8. **Arzt, Wund- und Hebarzt Otto Renning** von Konstanz, 1835 licenzirt und dort niedergelassen, 1843 nach Singen, Amt Radolfzell, übersiedelt, wurde am 9. März auf der Straße verunglückt todt gefunden.

Miszellen.

Aus der preussischen Thronrede: „Ein Gesetzentwurf über die Medicinalverfassung wird Ihnen in nächster Zeit mitgetheilt werden.“

Kassel. Sämmtliche Mitglieder des Obermedicinalcollegiums und des Konsistoriums haben ihren Abschied erhalten. Sie hatten der Anerkennung der Septemerverordnungen fortdauernd widerstrebt und waren aus diesem Grunde mit zahlreicher Einquartierung (jedes Mitglied mit 10 Mann) versehen worden. Nachdem hiernach dieselben aber von ihren früheren Entschliessungen in Nichts abgegangen sind, ist ihnen der nachgesuchte Abschied aus dem Staatsdienste geworden.

Statistik der Heilpersonen im Königreich Preußen von 1849. Ihre Zahl betrug an promovirten Aerzten 3540, Wundärzten erster Klasse 955, Wundärzten zweiter Klasse 1133, Augenärzten (ausschließlichen) 3, Zahnärzten (ausschließlichen) 86, zusammen 5717. Berlin besaß davon 513, nämlich 405 Aerzte, 25 Wundärzte erster, 44 zweiter Klasse und 39 Zahnärzte.

Den Arzneiverkauf außer den Apotheken scheint die Polizeibehörde in Berlin nicht ferner dulden zu wollen. Eine Chokoladefabrik, welche längst arzneiliche Chokolade (Rhabarber-, Ingwer-, Isländischmoos-Chokolade) ungestört abgab, wurde vor dem Polizeirichter wegen unbefugten Verkaufs von Arzneimitteln angeklagt, und in fünf Thaler Strafe verurtheilt.